



Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat die Verbandsversammlung des WTL am 10.12.2018 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 werden festgesetzt:

Erfolgsplan mit Erträgen von:	22.141.000,00 €
mit Aufwendungen von:	20.461.000,00 €
mit einem Jahresgewinn von:	1.680.000,00 €
Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je	17.290.000,00 €
mit Verpflichtungsermächtigungen von	18.900.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 38 ff dieses Planes dargestellt, mit 80 Planstellen beschlossen.

gez. Hasenkamp

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Lang

Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Meyer

Schriftführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.01.2019 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Januar 2019

gez. Dr. Schrameyer
(Verbandsvorsteher)